

Home > ... > Enforcementinstrumente > Veröffentlichung von Endverfügungen > Anton Zauner

Unterlassungsanweisung

- Alles zur Durchsetzung
- Bewilligungsträger
- Unerlaubte Tätigkeiten
- Marktaufsicht
- Enforcementinstrumente
- Datensammlung Gewähr und Gewährsprüfung
- Recovery und Resolution
- Amtshilfe
- Rechte und Pflichten von Betroffenen
- Kasustik und Gerichtsentscheide

← zurück zur Übersichtsseite

Name	Anton Zauner
Verfügung vom	12.11.2021
Details	<p>Anton Zauner, geb. 13. Juni 1955, deutscher Staatsangehöriger, in Bütschwil-Ganterschwil, wird angewiesen, jegliche bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die notwendige Bewilligung bzw. den notwendigen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation unter jeglicher Bezeichnung selbst oder über Dritte sowie die entsprechende Werbung in irgendeiner Form zu unterlassen. Insbesondere wird Anton Zauner angewiesen, jegliche Tätigkeit als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG ohne den dazu notwendigen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation in irgendeiner Form zu unterlassen.</p> <p>Für den Fall der Widerhandlung gegen die Unterlassungsanweisung gemäss Dispositiv-Ziffer 3 wird Anton Zauner auf Art. 48 FINMAG sowie die darin vorgesehene Strafdrohung hingewiesen:</p> <p>Art. 48 FINMAG: Missachten von Verfügungen der FINMA</p> <p><i>„Mit Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer einer von der FINMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.“</i></p> <p>An Anton Zauner ergeht zudem der Hinweis auf Art. 44 FINMAG, welcher für eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach den Finanzmarktgesetzen ohne entsprechende Bewilligung bzw. ohne den notwendigen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation eine Strafe vorsieht.</p>

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Laupenstrasse 27, 3003 Bern
 Tel. +41 31 327 91 00, Fax +41 31 327 91 01
 > info@finma.ch

Seite durchsuchen

Wonach suchen Sie?

Bewilligung

- > Alles zur Bewilligung
- > Bewilligungsformen
- > Banken und Wertpapierhäuser
- > Versicherungen
- > Asset Management
- > Vermögensverwalter und Trustees
- > Aufsichtsorganisationen
- > Vertretungen ausländischer Finanzinstitute gemäss FINIG
- > Versicherungsvermittler
- > SRO
- > Direkt unterstellte Finanzintermediäre
- > Finanzmarktinfrastrukturen und ausländische Teilnehmer
- > Ratingagenturen
- > Registrierungsstelle
- > Ombudsstellen für Finanzdienstleister
- > Prüfstelle für Prospekte
- > Fintech

Überwachung

- > Alles zur Überwachung
- > Branchenübergreifende Themen
- > Banken und Wertpapierhäuser
- > Versicherungen
- > Asset Management
- > Vermögensverwalter und Trustees
- > Aufsichtsorganisationen
- > SRO
- > Finanzmarktinfrastrukturen
- > Pfandbriefzentralen
- > Fintech

Durchsetzung

- > Alles zur Durchsetzung
- > Bewilligungsträger
- > Unerlaubte Tätigkeiten
- > Marktaufsicht
- > Enforcementinstrumente
- > Datensammlung Gewähr und Gewährsprüfung
- > Recovery und Resolution
- > Amtshilfe
- > Rechte und Pflichten von Betroffenen
- > Kasustik und Gerichtsentscheide

Dokumentation

- > Alles zur Dokumentation
- > Rechtsgrundlagen
- > Rundschreiben
- > Anhörungen
- > FINMA-Stellungnahmen
- > FINMA-Aufsichtsmittelungen
- > FINMA-Publikationen
- > FINMA-Videos
- > Dossiers
- > Ausgewählte Entscheide
- > Versicherungsrechtliche Entscheide
- > Selbstregulierung
- > Sanktionen und FATF-Statements
- > Archiv

FINMA

- > Alles zur FINMA
 - > Ziele
 - > Organisation
 - > Arbeiten bei der FINMA
 - > Tätigkeiten
 - > Prüfwesen
 - > Beauftragte der FINMA
 - > Nationale Zusammenarbeit
 - > Internationale Zusammenarbeit
 - > Extranet
 - > Veranstaltungen
- FINMA Public**
- > Bewilligte Unternehmen
 - > Warnungen
 - > Meldung erstatten